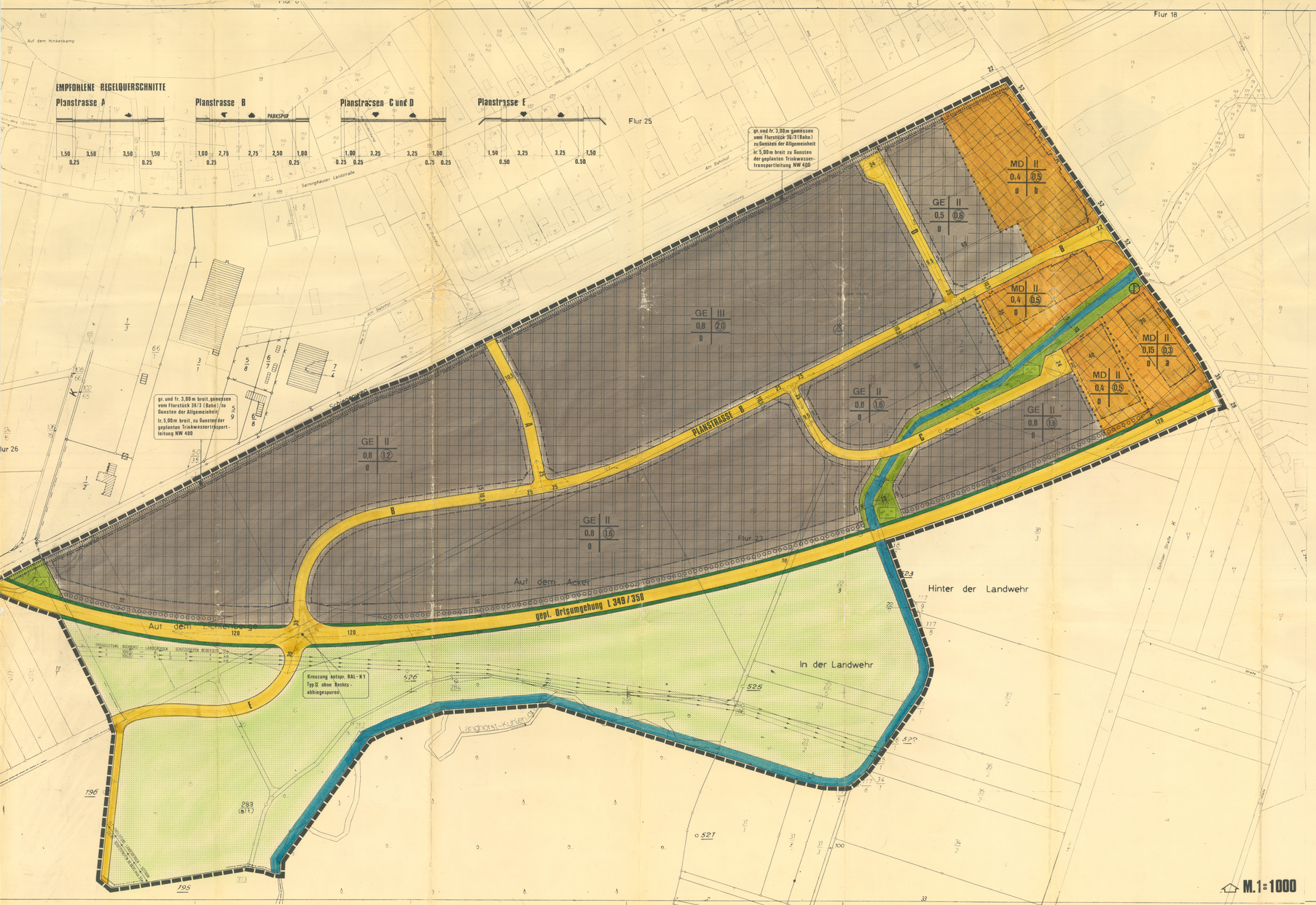

PLANZEICHENERKLÄRUNG

NUTZUNGSSCHABLONE

A	B
C	D
E	F

A ART DER BAULICHEN NUTZUNG
B ZAHL DER VOLLGESCHOSSE =Z
C GRUNDFLÄCHENZAHL =GRZ
D GESCHOSSFLÄCHENZAHL =GFZ
E BAUWEISE
F MERKMALE AUF TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

DORFGEBIETE (§ 5 BauNVO)

GEWERBEGEBIETE (§ 8 BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs.1 Nr.1 BBauG ; §§ 16 und 17 BauNVO)

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE (Z)

0,6 GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)

(1,0) GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)

BAUWEISE

BAUWEISE (§ 9 Abs.1 Nr.2 BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO)

O OFFENE BAUWEISE

BAUGRENZE

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (INNERHALB DER BAUGRENZEN, AUSSERHALB DER BAUGRENZEN NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 23 Abs.1 BauNVO)

GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (§ 9 Abs.7 BBauG)

VERKEHRSFLÄCHEN

VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr.11 BBauG)

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENBEGRENZUNGSLINIE , BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.15 BBauG)

PARKANLAGE

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN (§ 9 Abs.1 Nr.21 BBauG)

GEHRECHT UND FAHRRECHT ZUGUNSTEN DER ALLGEMEINHEIT, LEITUNGSRECHT ZUGUNSTEN DER VERSORGUNGSträGER DER GEPLANTEN TRINKWASSERLEITUNG

WASSERFLÄCHEN

WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT (§ 9 Abs.1 Nr.16 BBauG)

WASSERFLÄCHEN

PFLANZGEBOTE

PFLANZGEBOT FÜR HOCHWACHSENDE LANDSCHAFTSGRÜNE

VON BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE (§ 9 Abs.1 Nr.10 BBauG)

SICHTDREIECK

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG , Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG (INNERHALB EINES BAUGEBIETES (§ 16 Abs.5 BauNVO)

VON SICHTBEHINDERNDER NUTZUNG FREIZUHALTENDER BEREICH (OBERHALB 80 cm DER STRASSENOBERFLÄCHE)

VERKEHRSGRÜN

FUSSGÄNGER

FAHRGASTLEITUNG

ELT-FREILEITUNG

UMFORMERSTATION

RECHTSGRUNDLAGEN

§§ 1, 2 UND 8-13 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER NEUFASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2256) IN VERBINDUNG MIT ARTIKEL 3 § 1 ABS. 1 - 4 DES GESETZES ZUR ÄNDERUNG DES BUNDESBAUGESETZES VOM 18. 8. 1976 (BGBl. I S. 2221), DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 15. 9. 1977 (BGBl. I S. 1757 VOM 20. 9. 1977) UND DER PLANZEICHENVERORDNUNG IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 19. 1. 1965 (BGBl. I S. 21).

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1.0 ART DER NUTZUNG

1.1 DORFGEBIETE

IN DEN MIT (a) GEKENNZEICHNETEN SIND GEMÄSS § 1 Abs.5 BauNVO DIE IN § 5 Abs.2 Nr.4,8,9 UND 10 AUFGEFÜHRTEN NUTZUNGEN NICHT ZULÄSSIG.

IN DEN MIT (b) GEKENNZEICHNETEN DORFGEBIETEN DARF DIE ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE NACH NORDEN UM 2,50m ÜBER DAS FESTGESETZTE LEITUNGSRECHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN, WENN DER LEITUNGSBETREIBER EINVERSTANDEN IST

1.2 GEWERBEGEBIETE

IN DEN FESTGESETZTEN GEWERBEGEBIETE SIND DIE IN § 8 Abs.3 Nr.1 AUFGEFÜHRTEN NUTZUNGSARTEN ZULÄSSIG.
DIE IN § 8 Abs.2 Nr.3 GENANNTEN NUTZUNGSARTEN SIND GEMÄSS § 1 Abs.5 BauNVO HIER NICHT ZULÄSSIG.

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER GEMEINDE STEYERBERG HAT IN SEINER SITZUNG AM 12.11.1977 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER BESCHLUSS WURDE GEMÄSS § 2 Abs.1 DER NEUFASSUNG DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) VOM 18.8.1976 (BGBl.I S.2256) AM 30.11.1977 ORTSÜBLICH DURCH AUSHANG UND DURCH AUFNAHME IM AMTSBOTEN BEKANNTGEMACHT.

STEYERBERG, DEN 7.12.1977 (GEMEINDEDIREKTOR)

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STADTBÄULICH BEDEUTSAMEN VORHANDENEN ANLAGEN, SOWIE STRASSEN, WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM 23. Juni 1978). SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI. DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN IST IN DIE ÖRTLICHKEIT EINWANDFREI MÖGLICH.

NIENBURG, DEN 06. Feb. 1981

DER RAT DER GEMEINDE STEYERBERG HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.11.1978 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMÄSS § 2a BBauG AM 30.11. 1978 ORTSÜBLICH DURCH AUSHANG UND DURCH AUFNAHME IM AMTSBOTEN BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 11.12.1978 BIS 12.1.1979 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

STEYERBERG, DEN 19.1.1979 (GEMEINDEDIREKTOR)

DER RAT DER GEMEINDE STEYERBERG HAT IN SEINER SITZUNG AM 16.10.1980 BESCHLOSSEN, DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES NOCHMALS ZU ÜBERARBEITEN UND ÖFFENTLICH AUSZULEGEN. ORT UND DAUER DER ERNEUTEN ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMÄSS § 2a Abs.6 BBauG AM 31.10.1980 ORTSÜBLICH DURCH AUSHANG UND AUFNAHME IM AMTSBOTEN BEKANNTGEMACHT. DER ÜBERARBEITETE ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES HAT MIT BEGRÜNDUNG IN DER ZEIT VOM 11.11.1980 BIS 12.12.1980 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

STEYERBERG, DEN 20.12.1980 (GEMEINDEDIREKTOR)

DER RAT DER GEMEINDE STEYERBERG HAT IN SEINER SITZUNG AM 22.1.1981 NACH PRÜFUNG DER FESTGESTELLTEN VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBauG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

STEYERBERG, DEN 23.1.1981 (GEMEINDEDIREKTOR)

DER VOM RAT DER GEMEINDE STEYERBERG IN DER SITZUNG VOM 22.1.1981 BESCHLOSSENE BEBAUUNGSPLAN WIRD HIERMIT GEMÄSS § 11 BBauG NACH MASSGABE DER VERFÜGUNG ~~VOM HEUTIGEN TAGE~~ 325.1 - 11102 1-3-04/1/81 genehmigt.

HANNOVER, DEN 30. April 1981 (L.S.) Bezirksregierung Hannover Im Auftrage gez. Harm

DER BEBAUUNGSPLAN SINDS AM 10. April 1981 GEMÄSS § 12 ABS. 1 BBauG VON DER GENEHMIGUNG DURCH DIE BEZIRKSREGIERUNG HANNOVER - ÖFFENTLICH BEKANNTGEMACHT UND ORTSÜBLICH DURCH AUSHANG SOWIE AUFNAHME IM AMTSBOTEN AM 18. Juni 1981 BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN LIEGT MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 12 BBauG BEI DER GEMEINDEVERWALTUNG AD ~~STEYERBERG~~ ÖFFENTLICH AUS UND KANN WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN EINGESEHEN WERDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST MIT DER BEKANNTMACHUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

STEYERBERG, DEN 23. Juni 1981 (GEMEINDEDIREKTOR)

FLECKEN STEYERBERG

LANDKREIS NIENBURG/WESER — REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER

BEBAUUNGSPLAN Nr.5
Auf dem Acker

Übersichtsplan

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE
HULTSCH ENGEL & PARTNER
ORTSPLANUNG + STADTENTWICKLUNG
BERLIN, DEN 29.1.1981

AUSGEARBEITET VON
Grunewaldstraße Straße 32
1000 Berlin 15 (Wilmersdorf)
Telefon 030 861 90 88

Wolfgang Engel
DIPL. ING. WOLFGANG ENGEL